

Pokalbestimmungen Herren



Die Spiele im FVO-Kreispokal der Herren sind Pflichtspiele gemäß § 41 Nr. 2. der SFV-Spielordnung. Somit gelten sämtliche für Pflichtspiele im SFV anwendbaren Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (nachfolgend „SFV“ genannt). Es gilt insbesondere die SFV-Spielordnung.

Der Spielleiter ist in der FVO Broschüre veröffentlicht (erreichbar über DFBnet-Postfach).

An Pokalspielen können alle, am Spielbetrieb gemeldeten, Mannschaften des FVO teilnehmen.

1. Die Teilnahmeberechtigung für Pokalspiele richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften im laufenden Spieljahr. Die Meldung der Teilnahme hat über den elektronischen Spielberichtsbogen zu erfolgen.
2. Pokalspiele werden im Herrenbereich im K.o.-System in einer einfachen Runde ausgetragen.
3. Bis zum Achtelfinale werden Spiele von Mannschaften eines Vereins ausgeschlossen. Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden beide gegeneinander angesetzt.
4. Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. Unterklassige Mannschaften erhalten immer Heimvorteil. Die Auslosung der Pokalrunden ist immer öffentlich und wird entsprechend zeitnah bekannt gegeben.

In der ersten Runde erfolgt eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit. Freilose für die Ausscheidungsrunde erhalten die Teilnehmer der Viertel- bzw. Halbfinalspiele aus der Vorsaison.

Steht die gemeldete Spielstätte (oder die Ausweichspielstätte) an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Verbandsinteresse, höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen nicht in der gemeldeten Spielstätte (oder der Ausweichspielstätte) ausgetragen werden, kann das Spiel in eine andere Spielstätte verlegt oder das Heimrecht getauscht werden. Hierüber entscheidet der Spielausschuss nach Antrag durch den Heimverein.

5. Pokalendspiele werden, wenn möglich, auf einem geeigneten, neutralen Platz ausgetragen. Um die Austragung des Endspiels können sich Vereine bis zum 31.12. des jeweiligen Spieljahres schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist an die Geschäftsstelle des FVO zu richten. Vereine, welche das Pokalendspiel austragen, sind verpflichtet, den entsprechenden Vertrag des FVO abzuschließen.
6. Alle Regelungen, die den Pokalwettbewerb des FVO betreffen (z.B. Mannschaftsstärke, Anzahl der Wechsel) entsprechen denen der höchsten Spielklasse des FVO, also denen der Kreisoberliga.
7. Ab dem Halbfinale werden alle vorhergehenden Verwarnungen gelöscht. Erhält ein Spieler im Viertelfinale die zweite Gelbe Karte im Wettbewerb, ist er für das Halbfinale nicht spielberechtigt.

Diese Regelungen treten mit dem Datum 02.09.2025 in Kraft.